



INFORMATIONSBLATT

über die Meistervorbereitungskurse bei der Kreishandwerkerschaft Kiel

Für die Meisterprüfung ist grundsätzlich eine Prüfung in folgenden Teilen erforderlich:

- Teil I : Praktischer Teil (Arbeitsprobe)
- Teil II : Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse
- Teil III : Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse
- Teil IV: Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Die Kreishandwerkerschaft Kiel veranstaltet Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung in den Teilen III und IV.

Diese Kurse umfassen in der Regel 380 Unterrichtsstunden (Teil III: 260 Stunden, Teil IV: 120 Stunden). Die Lehrgangsgebühr beträgt **1.200,- €**. Diese Gebühr wird bei der verbindlichen Anmeldung fällig. Daneben sind die von den Kammern für die Abnahme der Prüfungen festgesetzten Prüfungsgebühren zu zahlen (**243,00 €/Teil**).

Der Unterricht findet im Handwerkerhaus Kiel, Fleethörn 25, 24103 Kiel, statt. Zur Zeit findet der Unterricht jeweils am **Montag und Donnerstag von 18.00 Uhr bis 21.15 Uhr** statt. Zusätzlich ist auch an ca. jedem **2. Samstag von 8.30 Uhr bis 13.15 Uhr** Unterricht (Änderungen bleiben dem Veranstalter vorbehalten). Die schriftlichen Prüfungen finden für die Teile III und IV jeweils im Anschluss an den Kursus in Kiel statt, sofern Sie sich bei der Handwerkskammer Lübeck zu dieser Prüfung angemeldet haben.

Die Kurse fangen im Januar eines Jahres an und dauern ca. 12 Monate. Es empfiehlt sich die rechtzeitige und für Sie vorerst unverbindliche Aufnahme in die Vormerkliste. Sie werden ca. 6 Wochen vor Kursbeginn zu einer Vorbesprechung eingeladen, bei der Sie sich dann verbindlich für den Kurs anmelden. Wenn Sie sich nicht auf unsere Einladung melden, wird ein anderer Interessent Ihren Platz einnehmen.

Bevor Sie sich zu diesem Lehrgang anmelden, prüfen Sie bitte, ob Sie die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung erfüllen. Hierzu einige Hinweise für die Ablegung der Meisterprüfung vor der Handwerkskammer Lübeck:

Wer wird zur Meisterprüfung zugelassen?

Zulassung zur Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk

Wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 51 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.

Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden.

Im Bezirk der Handwerkskammer Lübeck ist für die Zulassung zur Meisterprüfung eine Berufstätigkeit von einem Jahr nachzuweisen.

Der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule ist bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen (§ 49 Abs. 2 HWO). Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbstständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen (§ 49 Abs. 3 HWO).

Wie erfolgt die Anmeldung zur Meisterprüfung?

Der Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist schriftlich an die für die Geschäftsführung des Meisterprüfungsausschusses zuständige Handwerkskammer zu richten. Wollen Sie die Meisterprüfung bei der Handwerkskammer Lübeck ablegen, so verwenden Sie bitte die dort erhältlichen Anmeldevordrucke (siehe auch unter "Zulassungsantrag"). Ihre Ansprechpartnerin für das entsprechende Handwerk finden Sie unter "Meisterprüfungsausschüsse". Sie können sich auch an die Meisterprüfungsabteilung wenden oder die Anmeldeformulare schriftlich unter der Anschrift Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck, anfordern.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses begründet,
- das Zeugnis über die Gesellenprüfung, eine entsprechende Abschlussprüfung oder ein diesen Zeugnissen gleichgestelltes Zeugnis,
- im Falle des § 49 Abs. 2 der Handwerksordnung der Nachweis über die vorgeschriebene Berufstätigkeit,
- im Falle des § 49 Abs. 2 der Handwerksordnung der Nachweis über den Besuch einer Fachschule,
- im Falle des § 49 Abs. 3 der Handwerksordnung der Nachweis über eine sonstige praktische Tätigkeit,
- sonstige Zeugnisse (z. B. Ausbildereignungszeugnis)

Für die Teilnahme an einem Meisterprüfungstermin ist außerdem die Anmeldung auf einer gesonderten Anmeldekarte erforderlich, die Sie mit den Antragsunterlagen bei der Meisterprüfungsabteilung erhalten. Der konkrete Termin wird Ihnen dann mit der Einladung zur Prüfung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung mitgeteilt.